

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 209/67

Verkündet am
29. April 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1970 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	B e e r

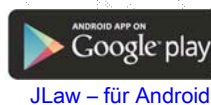
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 23. Mai
1967 wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die 1944 geborene Klägerin wurde nach ihrem Examen vom 5. Mai 1965 an bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Seminar-Bibliothek der Saarland-Universität aushilfsweise als Übersetzerin beschäftigt. Die Arbeitszeit dauerte von 8 Uhr bis 17 Uhr, das Beschäftigungsverhältnis war bis zum 30. Juni 1965 befristet. Am 18. Mai 1965 blieb die Klägerin nach Dienstschluß noch bis gegen 20 Uhr an ihrem Arbeitsplatz, um Bewerbungsschreiben nebst Anlagen für eine künftige Anstellung zu fertigen; hierfür benutzte sie mit Erlaubnis ihres Arbeitgebers Schreibmaschine und Fotokopiergerät, die sich in ihrem Büro befanden. Dann begab sie sich zu einem nahegelegenen Studentenheim, wo sie einen Bekannten bat, sie - wie schon öfters geschehen - mit seinem Motorroller zu ihrer Wohnung zu fahren. Auf dieser Fahrt erlitt die Klägerin durch einen Verkehrsunfall schwere Verletzungen. Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 28. September 1965 die Gewährung einer Entschädigung ab, weil die annähernd dreistündige Verzögerung des Heimwegs zur endgültigen Lösung von der betrieblichen Tätigkeit geführt habe.

Das Sozialgericht Saarbrücken hat am 21. April 1966 den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides verurteilt, das Ereignis vom 18. Mai 1965 als Wegeunfall anzuerkennen und der Klägerin die noch festzustellenden gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

- 3 -



- 3 -

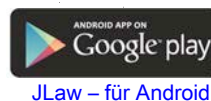
Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat durch Urteil vom 23. Mai 1967 die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte dem Grunde nach zur Gewährung der Verletztenrente verurteilt wird: Im Unfallzeitpunkt habe sich die Klägerin wieder unter dem Unfallversicherungsschutz nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) befunden. Die Verrichtung der privaten Zwecken dienenden und daher unversicherten Schreibarbeiten in der Zeit von 17 Uhr bis 20 Uhr habe nur eine Unterbrechung, nicht aber eine endgültige Lösung des Zusammenhangs mit der betrieblichen Tätigkeit bewirkt. Die Dauer der Unterbrechung von drei Stunden sei allerdings nicht unerheblich, hierauf komme es aber nicht allein entscheidend an; vielmehr seien auch Beweggründe und Verhalten der Klägerin zu berücksichtigen. Sie sei nicht eigenem Vergnügen nachgegangen, sondern habe eine zwar private, aber doch auch mit ihrem Beruf verknüpfte Tätigkeit verrichtet. Dies sei anders zu beurteilen als die Fälle, in denen wegen einer privaten Feier oder dergl. überhaupt keine innere Beziehung mehr zum Unternehmen vorhanden sei. Der verspätete Heimweg habe keine Gefahrenerhöhung mit sich gebracht; denn die bereits eingetretene Dunkelheit sei durch die geringere Verkehrsdichte ausgeglichen. Unerheblich sei, daß die Klägerin nicht mit dem städtischen Omnibus, sondern mit dem Motorroller ihres Bekannten nach Hause gefahren sei. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat die form- und fristgerecht eingelegte Revision im wesentlichen wie folgt begründet: Das LSG habe verkannt, daß im Unfallzeitpunkt der Zusammenhang des Weges mit der versicherten Tätigkeit infolge der dreistündigen eigenwirtschaftlichen Verrichtungen endgültig gelöst gewesen sei. Diese Zeitspanne habe etwa 40 v.H. der täglichen Arbeitszeit ausgemacht. Die Suche der Klägerin nach einer neuen Anstellung habe die Beendigung des von vornherein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bis zum 30. Juni 1965 befristeten bisherigen Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Die Auffassung des LSG, dieser Fall sei anders zu beurteilen als etwa eine private Geburtstagsfeier auf der Betriebsstätte, treffe nicht zu.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die Vor-
instanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision. Sie pflichtet dem Berufungsurteil bei und meint, es stimme mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) überein.

II

Die zulässige Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.

Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, daß sich die Klägerin auf ihrem mit rund dreistündiger Verspätung angetretenen Heimweg von der Arbeitsstätte wieder unter den Unfallversicherungsschutz nach § 550 RVO befunden hat. Ein Versicherungsschutz entfiel allerdings während der Betätigung, welche die Klägerin in der Zeit von 17 Uhr bis gegen 20 Uhr ausübte; denn das Schreiben von Stellenbewerbungen kann schwerlich als eine Abwicklung von unmittelbar aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis folgenden Rechtsbeziehungen (vgl. SozR Nr. 43 zu § 543 RVO aF) zwischen der Klägerin und der Universitätsverwaltung angesehen werden. Auch die - vom Vorgesetzten der Klägerin

- 5 -



- 5 -

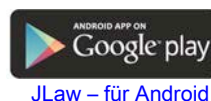
genehmigte - Benutzung von Betriebseinrichtungen führt nicht dazu, daß ein Arbeitsunfall anzuerkennen wäre, wenn etwa sich die Klägerin bei ihren Hantierungen daran verletzt hätte (vgl. BSG 14, 295). Die Revision übersieht jedoch, daß nicht diese Fallgestaltung hier zu erörtern ist, sondern die davon zu unterscheidende Frage, ob bei Antritt des infolge der unversicherten Betätigung hinausgezögerten Heimwegs der innere Zusammenhang mit der bis 17 Uhr verrichteten betrieblichen Beschäftigung endgültig gelöst war oder nach einer bloßen Unterbrechung wieder hergestellt wurde.

Hierzu vertritt das LSG mit Recht die Auffassung, daß die - allerdings beträchtliche - Zeitdauer von rund drei Stunden, für sich allein betrachtet, nicht den Ausschlag gibt. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es bei der Abwägung, ob durch eingeschobene betriebsfremde Einrichtungen der betriebliche Zusammenhang des Weges lediglich unterbrochen oder aber endgültig gelöst wird, nicht schlechthin auf die Dauer der Unterbrechung an; auch das Interesse der Unfallversicherungsträger an praktikablen Beurteilungsmaßstäben rechtfertigt nicht die Aufstellung schematischer zeitlicher Abgrenzungen; vielmehr sind stets die näheren Umstände zu berücksichtigen, welche die Art der eigenwirtschaftlichen Einrichtungen im Einzelfall kennzeichnen und von denen die zeitliche Dauer nur eines unter mehreren Wesensmerkmalen ist (vgl. SozR Nr. 7 zu § 543 RVO aF). Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn sowohl die Dauer als auch die Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des inneren Zusammenhangs mit der versicherten Beschäftigung hindeuten, kann der Unfallversicherungsschutz für den verzögerten Heimweg von der Arbeitsstätte entfallen (vgl. BSG 10, 226, 228; SozR Nr. 29, 41, 51 zu § 543 RVO aF); dem Verhalten des Beschäftigten muß also zu entnehmen sein, daß er - ohne seine Wohnung erreicht zu haben - bereits zur Feierabend-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gestaltung übergegangen war (vgl. BSG, Urteil vom 31. März 1965, teilweise abgedruckt in Praxis 1965. 320).

Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu. Die Anfertigung von Bewerbungsschreiben nebst Fotokopien von Zeugnissen war eine Tätigkeit, welche zwar nicht das damalige Dienstverhältnis betraf, ebensowenig aber auch irgendeinen beliebigen Zeitvertreib darstellte, sondern der künftigen beruflichen Existenz der Klägerin dienen sollte. Wenn dies auch nicht mit ihrer Beschäftigung in der Seminar-Bibliothek unmittelbar zusammenhing, so hatte doch das bevorstehende Ende dieser Beschäftigung einen nicht zu übersehenden Einfluß darauf, daß die Klägerin sich zur Zeit des Unfalls bemühen mußte, eine neue Stellung rechtzeitig zu erlangen. Die Dauer der Schreibaarbeiten war schließlich nicht von einem Interesse der Klägerin an möglichst ausgiebiger Freizeitgestaltung, sondern von den Erfordernissen einer erfolgversprechenden Stellensuche bestimmt. Unter diesen Umständen hat das LSG mit Recht angenommen, daß das Verhalten der Klägerin am Unfalltag von 17 Uhr bis 20 Uhr versicherungsrechtlich anders zu bewerten ist, als wenn sie sich damals nach Dienstschluß an einer privaten Feier beteiligt und deshalb den Heimweg mit dreistündiger Verspätung angetreten hätte.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision ist somit unbegründet und muß
zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS